

Satzung

des Fördervereins Rochlhaus Thaining

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Rochlhaus Thaining".
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz "e. V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Thaining.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Sanierung und Erhaltung des denkmalgeschützten Rochlhauses.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Auflösung bei juristischen Personen.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ein Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich; der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und das Vereinsvermögen.
- (5) Der Ausschluss kann auf schriftlichen, begründeten Antrag eines Vereinsmitgliedes erfolgen
 - wenn das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnung der Zahlung des Jahresbeitrages nicht bis zum 31. März des laufenden Jahres nachkommt,
 - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft einstimmig, oder auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (7) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern.
- (8) Personen, die sich besondere Verdienste für den Verein erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder, sind aber von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung und allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können als Vorstand, Beisitzer oder Kassenprüfer gewählt werden.
- (4) Die mit einem Ehrenamt betrauten Vereinsmitglieder haben für ihre Tätigkeit Ersatzansprüche nur für tatsächlich entstandene Auslagen im Vereinsinteresse.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - das Vereinseigentum schonend zu behandeln und zu bewahren,
 - den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
- (2) Der Jahresbeitrag ist bis spätestens Ende Februar des laufenden Jahres zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Vereinsausschuß.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (4) Der Schriftführer dokumentiert die Sitzungen und Beschlüsse von Vorstand, Vereinsausschuß und Mitgliederversammlung.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a.) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b.) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c.) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d.) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e.) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f.) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 600,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 10 Sitzung des Vorstands

- (1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
- (2) Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Er führt das Mitgliederverzeichnis und sorgt für die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge.

§ 12 Vereinsausschuß

- (1) Dem Vereinsausschuß gehören an
 - die Mitglieder des Vorstandes
 - ein Vertreter der Gemeinde Thaining sowie vier weitere Mitglieder des Vereins als Beisitzer.Die Beisitzer werden wie der Vorstand gewählt.
Bis zu drei weitere Mitglieder können von der Mitgliederversammlung in den Ausschuß gewählt werden, die ihr Fachwissen und ihr Können in den Dienst des Vereins stellen wollen.
- (3) Bei Ausscheiden eines Beisitzers bestellt der Vereinsausschuss ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (4) Die Aktivitäten des Vereins werden verantwortlich durch den Vereinsausschuss durchgeführt, gegebenenfalls mit Unterstützung weiterer Vereinsmitglieder.
- (5) Der Vereinsausschuss wird nach Bedarf von der Vorstandschaft einberufen.

§ 13 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden wie der Vorstand gewählt. Sie sind nicht zugleich Mitglied im Vereinsausschuss. Die Kassenprüfer prüfen vor der jährlichen Mitgliederversammlung die Vereinskasse und Vereinskonten. Sie berichten darüber in der Mitgliederversammlung.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a.) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - b.) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 - c.) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - d.) Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters,
 - e.) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - f.) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - g.) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal möglichst im 1. Quartal nach dem abgelaufenen Geschäftsjahr statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt. Er ist hierzu verpflichtet, wenn
 - ein konkreter Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden vorgelegt wird oder
 - diese vom Vorstand beschlossen wurde.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 16 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Thaining, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 17.01.2013 beschlossen.

Die Satzung wurde in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 15.3.2013 in folgenden 2 Punkten geändert: §5(1): „ordentlichen“ gestrichen; §14(5): „ein Fünftel“ statt „10%“. Im Übrigen stimmt die Satzung mit der bisherigen Satzung überein.